

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 52 (1938)

Heft: 4

Buchbesprechung: Bibliographie

Autor: Henggeler, P. Rudolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

13. **Wappenbuch mit Namen und Wappen der Edeln, die mit Leopold von Österreich vor Sempach erschlagen worden sind.** Umfang: 413 Seiten. Inhalt: 318 Wappen und Fahnen. Im Auftrag von Hans Christoph Giel von Gielsberg (gest. 1631), seit 1605 Comthur zu Hitzkirch (Kt. Luzern), zu Anfang des 17. Jhs. ausgeführt. Die Wappenmalereien stammen wahrscheinlich von einem innerschweizerischen Glasmaler. Schweinsledereinband. Höhe: 16 cm; Breite: 11,5 cm. Inv. Nr. 1916. 225. Legat des Herrn Dr. Alfred Geigy.
14. **Wappenbuch mit Namen und Wappen der bei Sempach 1386 gefallenen österreichischen Ritterschaft.** Umfang: 70 Seiten. Inhalt: 274 Wappen und Fahnen. Anfang des 17. Jhs. entstanden. 1658 im Besitz der Klosterbibliothek zu Mariastein bei Basel. Der Maler ist nicht bekannt. Pappband. Höhe: 19 cm; Breite: 15 cm. Inv. Nr. 1929. 208.

Miscellanea.

Ein altes Wappen Meyer (Mayr von Baldegg) von Luzern. In Zürcher Besitz befindet sich eine Scheibe aus der ehemaligen kaiserlich-russischen Sammlung der Eremitage in St. Petersburg. Das sehr gut erhaltene Glasgemälde, 30 × 43 cm, zeigt in reichem ornamentalen und figürlichen Randschmuck zur Rechten und Linken einer allegorischen Figur mit Totenschädel und Sanduhr zwei Vollwappen. Darunter liest man auf reich verzierter Tafel: „Dietrich. Kraft 1.5.7.5“.

Das Stück wurde mir als Allianzscheibe Dietrich-Kraft vorgestellt. Das Wappen zur Rechten ist aber der Schild der Luzernerfamilie Kraft, das zur Linken derjenige der Meyer (von Baldegg). Herr Oberrichter Dr. Rudolf Mayr von Baldegg war so gütig, meine Annahme zu belegen. Es handelt sich um Johann Dietrich Kraft von Luzern und seine Ehefrau Anna Meyer, Tochter des Bernhard Meyer und der Margareta Keller von Schleithem.



Fig. 125.

Zu meiner Überraschung befindet sich im goldenen Meyerschild jedoch nicht die herkömmliche gotische Majuskel, sondern ein dreibeiniger Sitz (Fig. 125). Meines Wissens handelt es sich hier um die älteste Darstellung des Meyerwappens. Bereits im Cysat'schen Wappenbuch von 1581 und auf einer Scheibe von 1592 erscheint jedoch die übliche Majuskel. Ob es den späteren Wappenzeichnern wohl auch ergangen ist wie mir, der aus der Ferne das Dreibein für den Majuskel M ansah? Dass sich das sprechende Mayr-Wappen infolge eines solchen Irrtums entwickelt hat, macht so lange Anspruch auf Wahrscheinlichkeit, bis sich ein älteres Wappen mit der Majuskel findet.

P. Plazidus Hartmann.

Bibliographie.

LIEBESKIND W. A.: **Stab und Stabgelübde im Glarner Landrecht.** Mit zwei Abbildungen. Glarus, Buchdruckerei Neue Glarner Zeitung. 1936. 8°. 44 S.

Schon mehrfach brachte das Heraldische Archiv Abbildungen der Amtsstäbe, wie sie die Landesweibel heute noch als Symbol der Herrschafts- und Amtsgewalt den Mitgliedern der kantonalen Behörden bei ihrem öffentlichen Auftreten vorantragen. Während diese Weibelstäbe allgemein bei uns gebraucht werden, kann sich das Land Glarus rühmen, den Gebrauch des Gerichtsstabes, der ehemals ebenfalls allgemein sich fand, allein in unsere Tage herübergerettet zu haben. Der Stabsymbolik als Herrschafts- und Amtssymbol wie auch als Gerichtssymbol widmet Liebeskind zunächst eine allgemeine Untersuchung, um dann sich im besonderen mit dem Gelübde an den Stab des Richters sowohl im alten Rechtsgang als auch im modernen Prozessverfahren im Lande Glarus zuzuwenden. Wir erhalten dadurch einen sehr interessanten Einblick in uraltes Brauchtum im Rechtsverfahren und stellen am Schluss der wertvollen Studie mit grosser Genugtuung fest, dass man auch heute noch im Glarnerlande, unter stark veränderten Verhältnissen, an diesem altehrwürdigen Väterbrauche festhält. Wenn dabei der Wunsch aufsteigt, dass auch anderwärts, wo die noch vorhandenen Gerichtsstäbe als Museumsstück behandelt werden, diese wieder zu Ehren gezogen werden möchten, ist dies leicht verständlich. Dabei verhehlen wir uns keineswegs, dass es schwer halten wird, etwas, das im Volksbewusstsein nicht mehr fortlebt, wieder Wirklichkeit werden zu lassen. Umso mehr wünschen wir, dass die Glarner auch fürderhin ihren Gerichtsstab in Ehren halten mögen.

P. Rudolf Hengeler.